

Bestandschutz beim Betreiben, Erweitern und Instandhalten von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen

In verschiedenen Regelwerken werden unterschiedliche Aussagen über Bestandschutz von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen und deren Zusammenwirken getroffen. Diese unterschiedlichen Anforderungen werden hier in einem Papier zusammengeführt mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten widerspruchsfrei darzustellen. Das Merkblatt soll dazu beitragen, Transparenz beim Betreiber zu erreichen.

1. Zweck des Merkblattes

Der Betreiber soll darüber informiert werden, welche Maßnahmen wie Erweiterung, Modernisierung oder Instandsetzung zum Erhalt oder zur Aufhebung des Bestandschutzes führen (können), da das umfangreiche Konsequenzen für die einzelne Maßnahme nach sich ziehen kann.

Hinweis: Geplante Änderungen sind rechtzeitig dem zuständigen Sachverständigen vorzulegen und prüfen zu lassen.

2. Begriffsdefinition

Die nachfolgenden Begriffe (Abschn. 2.1 bis 2.7) der Instandhaltung sind aus DIN EN 13306:2018-02 entnommen. Ergänzt wird dies durch die Begriffsdefinitionen der DIN 31051:2019-06.

2.1 Objekt

Ein Objekt im Sinne dieses Merkblattes ist die funktionale zusammenhängende Gesamtanlage, z. B. Brandmeldeanlagen, Löschanlagen oder die Kombination aus beidem.

2.2 Instandhaltung

Instandhaltung ist die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus eines Objekts, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung seines funktionsfähigen Zustands dient, sodass es die geforderte Funktion erfüllen kann.



Historische Brandmeldezentrale: Siemens AG

Hinweis: Der Instandhalter muss nicht der ursprüngliche Errichter sein, muss aber die Bedingungen gemäß VdS 6031 erfüllen.

2.3 Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats.

Anmerkung 1: der Abnutzungsvorrat beinhaltet sowohl Komponenten, die dem Verschleiß unterliegen wie auch eine eingeschränkte Verwendung aufgrund Alterung haben.

Anmerkung 2: die Maßnahme trägt zum Erhalt des Sollzustandes bei und beinhaltet keine Änderung an der Anlage, so dass der Bestandschutz erhalten bleibt.

2.4 Inspektion

Prüfung auf Konformität der maßgeblichen Merkmale eines Objekts durch Messung, Beobachtung oder Funktionsprüfung.

Anmerkung: keine Änderung an der Anlage, da lediglich die Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit erfolgt, so dass der Bestandschutz erhalten bleibt.

2.5 Instandsetzung

Physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Funktion eines fehlerhaften Objekts wiederherzustellen.

Anmerkung 1: eine Instandsetzung ist der Austausch einer Komponente gleichen Typs oder eines alternativen Bauteiles

Anmerkung 2: der Wechsel einer Komponente, bei der eine andere Version mit den gleichen Produkteigenschaften die ursprüngliche

Komponente ersetzt, ohne dass sich die geforderte Funktion ändert oder die Funktionsicherheit der Komponente verbessert, wird als Ersatz bezeichnet und stellt keine Änderung dar.

Anmerkung 3: In VdS attestierten Anlagen muss das Ersatzprodukt anerkannt und kompatibel sein sowie - wenn erforderlich - im entsprechenden System gelistet sein.

Anmerkung 4: Auszug aus VdS 2344:2022-10

- Abschn. 5.8.3 Abs.5: Zusätzlich dürfen Produkte, deren Anerkennung / Zertifizierung abgelaufen ist und die vor dem Ablauf der Anerkennung/Zertifizierung hergestellt wurden, für Instandhaltungen und/oder geringfügige Erweiterungen von Anlagen weiterhin mit Verweis auf die bisherige Anerkennung/ Zertifizierung genutzt werden.
- Abschn. 5.8.6: Nach Ablauf der VdS-Anerkennung müssen noch für einen angemessenen Zeitraum Ersatzteile zur Verfügung stehen. Ersatzteile können originale, VdS-anerkannte Produkte aus einem Lagerbestand oder andere, kompatible VdS-anerkannte Produkte sein.

Anmerkung: Ein „angemessener Zeitraum“ ergibt sich aus der zu erwartenden Lebensdauer des Produktes.

Matrix Betreiben von Bestandsanlagen

	Anforderung aus	Änderung/Modifikation nach Abschnitt 2.6	Verbesserung nach Abschn. 2.7	Instandsetzung nach Abschn. 2.5
Bauteilenerkennungen				
Muss die zulassungspflichtige Komponente zum Zeitpunkt des Einbaus anerkannt sein?	VdS und/oder BauProV	ja, kein Bestandschutz	ja	ja
Darf ein abgekündigtes Produkt mit VdS Kennzeichnung weiter eingesetzt werden?	VdS und/oder BauProV	nein	n. a.	ja
Darf ein abgekündigtes Produkt ohne VdS Anerkennung weiter eingesetzt werden?	VdS und/oder BauProV	nein	nein	nein
Darf ein abgekündigtes Produkt ohne VdS Kennzeichnung weiter hergestellt werden?	VdS und/oder BauProV	nein	nein	nein
Systemenerkennungen				
Muss das verwendete Löschesystem noch anerkannt sein?	VdS Planung und Einbau	ja	ja	nein
Darf ein abgelaufenes System vom Errichter erweitert werden?	VdS Planung und Einbau	nein	n. a.	n.a.
Systemaufbau und Funktionen				
Muss der Systemaufbau dem aktuellen Stand entsprechen?	VdS 2454	ja	nein	n. a.
Müssen alle Funktionen dem aktuellen Stand entsprechen?	VdS und/oder BauProV	ja	ja	nein*

*ja, u.U. bei Personenschutz

2.6 Änderung/Modifikation

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Änderung einer oder mehrerer Funktionen eines Objekts. Eine Änderung ist keine Instandhaltungsmaßnahme, sondern bezieht sich auf die Änderung der bisherigen geforderten Funktion eines Objekts in eine neue geforderte Funktion. Eine Änderung kann einen Einfluss auf die Funktionssicherheit eines Objekts haben.

Anmerkung 1: Änderung/Modifikation bedeutet im Sinne dieses Merkblattes nicht nur eine Erweiterung des Funktionsumfangs, sondern auch eine Erweiterung um Personenschutzmaßnahmen oder die Erweiterung um Melde- oder Löschbereiche.

Anmerkung 2: Änderungen/Modifikationen/Erweiterungen stellen immer eine wesentliche Änderung des Objekts dar

2.7 Verbesserung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der immanenten Zuverlässigkeit und/oder Instandhaltbarkeit und/oder Sicherheit eines Objekts, ohne seine ursprüngliche Funktion zu ändern.

Anmerkung 1: Verbesserungen im Sinne dieses Merkblattes stellen sich in Regel durch Modernisierungsmaßnahmen beim Objekt ein.

Anmerkung 2: In VdS attestierten Anlagen muss das Alternativprodukt - wenn erforderlich - VdS anerkannt sein. Der Kompatibilitätsnachweis muss gegebenenfalls für elektrische Komponenten analog VdS 2496 Anhang F geführt werden. Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens für die Gesamtanlage sind mechanische und druckgeführte Bauteile zu berücksichtigen.

2.8 Bestandschutz

Solange am Objekt keine wesentlichen Änderungen durchgeführt werden, unterliegt das Objekt dem Bestandschutz.

Umgekehrt bedeutet das, dass nach wesentlichen Änderungen das Objekt dem aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechen muss.

Für Personenschutzmaßnahmen, die sich dem aktuell anerkannten Stand der Technik verändern, ist der Bestandsschutz grundsätzlich aufgehoben.

3. Wesentliche Änderungen bei Objekten

Wesentliche Änderungen liegen vor, wenn der Funktions- oder Schutzzumfang des Objektes wesentlich verändert wird.

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen für Brandmeldeanlagen und/oder Feuerlöschanlagen können zum Beispiel sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Änderungen aufgrund von Anforderungen an das Objekt, die sich aus einer Nutzungsänderung ergeben,

- Änderung des Brandschutzkonzeptes, das Änderungen am Objekt zur Folge haben kann,
- Erweiterung der Überwachung um einen oder mehrere Brandabschnitte oder Geschosse,
- Änderung der Kategorie des Schutzzumfangs,
- Systemänderung mit Änderung z. B. des Leitungsnetzes (z. B. von Stich- auf Ring-Leitungen),
- der Leistungsmerkmale oder Funktionen des Objektes
- Erweiterung um einen oder mehrere Löschbereiche
- Änderung der Brandlast
- Änderung des Schutzziels
- Bauliche Änderungen, die eine Änderung/Erweiterung des Objektes erfordern
- Änderung der Gefährdungsklasse nach DGUV Information 205-026
- Änderungen anlagentechnischer Maßnahmen zum Personenschutz nach DGUV Information 205-026

Hinweis: Geplante Änderungen sind rechtzeitig dem zuständigen Sachverständigen vorzulegen und prüfen zu lassen.

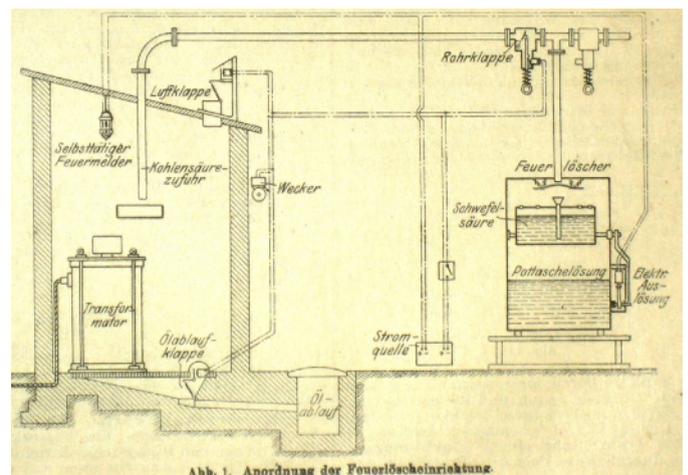


Abb. 1. Anordnung der Feuerlöscheinrichtung. Gute Hoffnungshütte: Elektrotechnische Zeitschrift 1918, Siemens und Halske

4. Nicht wesentliche Änderungen von Objekten

Nicht wesentliche Änderungen liegen vor, wenn der Funktions- oder Schutzzumfang des Objektes unverändert erhalten bleibt.

Nicht wesentliche Änderungen und Erweiterungen für Brandmeldeanlagen und/oder Feuerlöschanlagen können zum Beispiel sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Änderungen an der BMZ/EST, die eine Teil- und Neukonfiguration erfordern
- Austausch von Bauteilen, die mit einem Alternativprodukt vorgenommen werden (z.B. Schläuche, Ventile etc.)
- Austausch von BMZ/EST inkl. übergeordneter BMZ, sofern keine weiteren Änderungen an der Anlage erforderlich werden

Hinweis: Für den Fall, dass eine Teil- oder Neukonfiguration erforderlich wird ist ein vollständiger Funktionsnachweis im Zuge der Sachverständigenabnahme obligatorisch.

5. Dokumentation

Die Objektdokumentation ist auf den aktuellen Stand zu bringen und dem Betreiber auszuhändigen.

6. Betreibereinweisung

Vor Wiederinbetriebnahme sind die verantwortlichen Mitarbeiter des Betreibers durch den Instandhalter einzuweisen und dieses zu dokumentieren.

7. Sachverständigenprüfung nach Änderungen

Nach Änderungen ist eine Sachverständigenprüfung unmittelbar durchzuführen. Die Beauftragung hat der Betreiber zu veranlassen.



Der bvfa - Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgebern, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

bvfa-ST-2025-04 (01)

Dieses Merkblatt wurde von der
Fachgruppe Ansteuerung im bvfa erstellt.

Veröffentlicht: 02/2025

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
bvfa, Geschäftsstelle Würzburg.
Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause
Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg
Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29

info@bvfa.de | www.bvfa.de